

Gemeindeverordnung
über das Möwenfütterungsverbot in den Gemeinden Grömitz und Dahme
(Möwenfütterungsverordnung)

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, GVOBl. 2025 Nr.76, wird nach Vorlage in der Gemeindevertretung gemäß § 55 Abs. 3 LVwG und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 25.03.2026 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinden Grömitz und Dahme.

§ 2 Fütterungsverbot

Das Füttern von Möwen ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Möwen füttert oder Futter bzw. Lebensmittel auslegt oder anbietet. Ordnungswidrigkeiten können nach § 175 Abs. 4 LVwG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Grömitz, den 20.05.2026

Gemeinde Grömitz
gez. Sebastian Rieke
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung
Am 20.05.2026 auf www.groemitz.eu
(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)